

... 44, 89231 Neu-Ulm

Wird aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen die Genehmigung erteilt, im Rahmen der nachstehenden Kennzeichnung und unter den Auflagen und Bedingungen dieser Urkunde eine

**Funkanlage des nichtöffentlichen Festfunks für die vorübergehende Einrichtung von**

Zuliehendes ist angekreuzt  oder zugeführt

- Tonleitungen für Reportagezwecke  Fernsehleitungen für Reportagezwecke
- Ton- und Fernseh-Meldeleitungen für Reportagezwecke

06.05. - 08.05.1994 An zu errichten und zu betreiben.

|   |  |                  |
|---|--|------------------|
| 1 | Sendefunkanlage  |                  |
|   | Gerätetyp  | SU115            |
|   | Hersteller   | Rhode u. Schwarz |
|   | Schaltbarer Frequenzbereich  | 88,5 - 108 MHz   |
|   | Sendeleistung  | F3E              |
|   | Zulassungsnummer   | -                |
| 2 | Empfangsfunkanlage   |                  |
|   | Gerätetyp  | EBU3156/3        |
|   | Hersteller   | AEG              |
|   | Schaltbarer Frequenzbereich  | 88,5 - 108 MHz   |
|   | Sendeleistung  | F3E              |
|   | Zulassungsnummer   | -                |
| 3 | Höchste zugelassene Senderausgangsleistung   |                  |
|   | max. 1 Watt  |                  |
| 4 | Art der Antenne  |                  |
|   | <input type="checkbox"/> Hornstrahler <input type="checkbox"/> Parabolantenne <input checked="" type="checkbox"/> Yagi-Antenne <input type="checkbox"/> Rundstrahler |                  |
|   | Gewinn der Antenne   | < 9 dB           |
| 5 | Zugelassene Frequenzen   |                  |
|   | Sendefrequenz(en)  | 102,6 MHz        |
|   | Empfangsfrequenz(en)   | 102,6 MHz        |

\* Nichtbestimmungen sind zu streichen

6 Zusätzliche Auflagen und weitere amtliche Eintragungen  
 (z. B. zusätzliche Verwendung der Funkanlagen im Rahmen des Fernf.)

s. Anlage zur Genehmigung

Ort, Datum  
 Reutlingen, 04.05.1994

Außenstelle Reutlingen  
 Ihr Auftrag

*Sammig*



Nachträgliche Änderungen (Ä), Ergänzungen (E) und Streichungen (S) in der Genehmigung:

| Datum | Gegenstand | Ä/E/S | Name und Dienststelle |
|-------|------------|-------|-----------------------|
|       |            |       |                       |

**Auflagen und Bedingungen**

1. Aufgrund dieser Genehmigung dürfen nur Funkanlagen betrieben werden, die nach den jeweiligen genehmigungs- und Zulassungsvorschriften des Bundesministers für Post und Telekommunikation (BMPT) vorgesehenen Anwendungszweck zulässig und mit einem entsprechenden Zulassungszeichen versehen sind.
2. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
3. Die Funkanlagen sind in vorschriftsmäßigem Zustand zu halten; Mängel sind zu beseitigen.
4. Die Funkanlagen dürfen Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, und andere Funkanlagen nicht beeinträchtigen.
5. Werden die Funkanlagen durch eine Fernmeldeanlage beeinträchtigt, die dem öffentlichen Nachrichtendienst, soweit es Sache des Genehmigungsinhabers, die Funkanlagen auf seine Kosten so herzustellen und Erweiterungen am Funknetz oder an der/den Funkanlage(n) dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation (BPT) vorgenommen werden.